



Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie  
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des  
Ausschusses für Integration, Familie,  
Kinder und Jugend  
Herrn Dr. Fred Konrad, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz



DER MINISTER

Bauhofstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2452  
Mail: [poststelle@msagd.rlp.de](mailto:poststelle@msagd.rlp.de)  
[www.msagd.rlp.de](http://www.msagd.rlp.de)

1. Juli 2013

Mein Aktenzeichen  
PuK-01 421-2-57/13

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Dagmar Rhein-Schwabenbauer  
[Dagmar.Rhein@msagd.rlp.de](mailto:Dagmar.Rhein@msagd.rlp.de)

Telefon / Fax  
06131 16-2415  
06131 1617-2415

## 20. Sitzung des Ausschusses für Integration, Familie, Kinder und Jugend am 11. Juni 2013

hier: TOP 4

### Ärztinnen und Ärzte nichtdeutscher Herkunft Antrag der Fraktion der SPD, Vorlage 16/2631

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Konrad,

in der 20. Sitzung des Ausschusses für Integration, Familie, Kinder und Jugend am  
11. Juni 2013 wurde der oben genannte Tagesordnungspunkt mit der Maßgabe der  
schriftlichen Berichterstattung für erledigt erklärt.

Ich berichte daher wie folgt:

Wer in Deutschland als Ärztin oder Arzt den ärztlichen Beruf ausüben will, braucht  
eine staatliche Zulassung. Diese wird nach § 2 der Bundesärzteordnung entweder in  
Form einer Approbation erteilt oder aber in Fällen einer angestrebten vorübergehen-  
den oder auf bestimmte Tätigkeiten beschränkten Ausübung des ärztlichen Berufes in  
Form einer so genannten Berufserlaubnis.

- 1 -

Blinden und sehbehinderten Perso-  
nen wird dieses Dokument auf  
Wunsch auch in für sie wahr-  
nehmbarer Form übermittelt.

Abteilung Gesundheit: Schießgartenstraße 6 • Fax 06131/164375  
Abteilung Sozialversicherungen: Schießgartenstraße 6 • Fax 06131/165336



In beiden Fallkonstellationen ist in Rheinland-Pfalz das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) die zuständige Stelle, die über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Approbation oder einer Berufserlaubnis entscheidet.

Die Approbation als Arzt ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergibt,
2. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist,
3. nach einem Studium der Medizin an einer wissenschaftlichen Hochschule von mindestens sechs Jahren, von denen mindestens acht, höchstens zwölf Monate auf eine praktische Ausbildung in Krankenhäusern oder geeigneten Einrichtungen der ärztlichen Krankenversorgung entfallen müssen, die ärztliche Prüfung im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestanden hat,
4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Diese vier Kriterien - im Übrigen auch in dieser Reihenfolge - finden sich in § 3 der Bundesärzteordnung, wobei insbesondere die Prüfung des Kriteriums Nr. 3 - die Gleichwertigkeit des Abschlusses - die deutschen Behörden immer wieder vor Probleme stellt.

Das LSJV hat bei der Prüfung der Voraussetzungen die EU-Richtlinie 2005/36 vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen zu beachten. Diese regelt unter anderem auch die Freizügigkeit der Berufsausübung der Ärztinnen und Ärzte innerhalb der EU und als Grundlage hierfür eine gegenseitige Anerkennung der Ausbildungsnachweise von Ärztinnen und Ärzten im Sinne einer automatischen Anerkennung von Abschlüssen in einem EU-Mitgliedsstaat in allen anderen.



Mit anderen Worten: Im Rahmen der Entscheidungskriterien für oder gegen die Erteilung der Approbation spielt zu keinem Zeitpunkt die Nationalität der Ärztinnen und Ärzte eine Rolle. Es wird aber bei der Prüfung der Gleichwertigkeit des Abschlusses differenziert nach dem Ort beziehungsweise dem Land, in dem die Ärztinnen und Ärzte ihre Ausbildung abgeschlossen haben.

Ärztinnen und Ärzten, die ihre Ausbildung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (dies sind neben den EU-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein) oder in der Schweiz abgeschlossen haben, haben nach der EU-Richtlinie Anspruch auf Erteilung einer Approbation, da von einer Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung ausgegangen wird, nachgewiesen durch den erfolgreichen Abschluss eines Studiums an einer europäischen Universität.

Auch mit einem außerhalb der EU-Mitgliedsstaaten erworbenen Abschluss kann ein Antrag auf Approbation gestellt werden. Im Rahmen des Approbationsverfahrens bei diesen so genannten Drittstaaten überprüft das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung die Gleichwertigkeit des Abschlusses mit dem entsprechenden in Deutschland erworbenen Abschluss. Die Approbation kann nur erteilt werden, wenn die Ausbildung als gleichwertig anerkannt wird.

Dabei gibt es eine Fülle zu beachtender Kriterien, was "gleichwertig" in der Sache bedeutet beziehungsweise wann so genannte wesentliche Unterschiede zu einer hiesigen Ausbildung zu erwarten beziehungsweise zu befürchten sind.

Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn

2. die von den Antragstellern nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der in der Bundesärzteordnung geregelten Ausbildungsdauer von mindestens 6 Jahren liegt oder
3. die Ausbildung der Antragsteller sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von der deutschen Ausbildung unterscheiden oder



4. der ärztliche Beruf eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Ausbildungsland der Antragsteller (Drittstaat) nicht Bestandteil dieses Berufs sind.

Zusammenfassend kann man sagen: Ausbildungsfächer unterscheiden sich im Rechtssinne wesentlich, wenn deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und die Ausbildung der Antragsteller gegenüber der deutschen Ausbildung bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer und/oder Inhalt aufweist.

Allerdings besteht auch die Möglichkeit für die Antragsteller, Defizite aus der Ausbildung durch eine nachgewiesene Ausübung des Berufes auszugleichen. Werden aber wesentliche Unterschiede festgestellt, die nicht ganz oder teilweise durch Kenntnisse ausgeglichen werden können, die die Antragsteller im Rahmen einer Berufspraxis erworben haben, müssen sie nachweisen, dass sie über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Ausübung des Berufs erforderlich sind.

Dieser Nachweis ist durch eine gesetzlich geregelte Eignungsprüfung zu erbringen, die sich ausschließlich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede bezieht. Können Antragsteller die erforderlichen Unterlagen und Nachweise zur Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes hingegen nicht vorlegen, haben sie den Nachweis der Gleichwertigkeit durch das Ablegen einer Kenntnisprüfung zu erbringen, die sich auf den gesamten Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung nach deutschem Recht (ÄApprO) bezieht.

Das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes für die Erteilung der Approbation und Berufserlaubnis ist in Rheinland-Pfalz in einer Verfahrensregelung vom 1. Mai 2011 detailliert beschrieben. Die Eignungs- und auch die Kenntnisprüfung wird vor einer ärztlichen Sachverständigenkommission abgelegt. Diese Kommission prüft die jeweiligen Kenntnisse und Fähigkeiten, hält das Ergebnis gutachterlich fest und unterrichtet das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.



Die Sachverständigenkommission „Humanmedizin“ setzt sich zusammen aus mindestens drei Ärztinnen oder Ärzten, die die jeweilige Facharztanerkennung für das Fach, das Gegenstand der Prüfung ist, besitzen. Die Eignungs-/Kenntnisprüfung erfolgt mündlich. Sie ist eine Gruppen- oder Einzelprüfung und dauert pro Antragstellerin beziehungsweise Antragsteller mindestens 15 und insgesamt maximal 90 Minuten. Eine nicht bestandene Eignungs- beziehungsweise Kenntnisprüfung kann insgesamt zweimal wiederholt werden. Ein endgültiges Nichtbestehen der Prüfung hat zur Folge, dass die Approbation nicht erteilt werden kann.

Wer nur für einen begrenzten Zeitraum in Deutschland als Ärztin oder Arzt arbeiten will, kann eine befristete Berufserlaubnis beantragen. Diese wird in der Regel für maximal zwei Jahre ausgestellt und kann nur im besonderen Einzelfall verlängert werden. Voraussetzung für die Erteilung ist, dass eine abgeschlossene medizinische Ausbildung nachgewiesen werden kann. Die Erlaubnis kann auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt werden. Antragstellerinnen und Antragsteller, die eine Berufserlaubnis beantragen, müssen spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach erstmaliger Erteilung einer Berufserlaubnis die Gleichwertigkeit ihres Ausbildungsstandes durch das erfolgreiche Ablegen einer Kenntnis- /Eignungsprüfung nachweisen beziehungsweise nachgewiesen haben. Ein endgültiges Nichtbestehen der Eignungs-/ Kenntnisprüfung hat zur Folge, dass die Berufserlaubnis nicht (mehr) erteilt beziehungsweise nicht mehr verlängert werden kann.

Das deutsche Gesundheitssystem ist ein attraktives und international hochangesehenes - gerade auch für beziehungsweise bei Ärztinnen und Ärzte aus dem Ausland. Daher gehen alle Experten davon aus, dass sich der Trend eines Zuzugs von Menschen nach Deutschland mit ausländischen Bildungsabschlüssen in den Gesundheitsberufen fortsetzen wird.

Auch unser Gesundheitswesen ist an einem solchen Zuzug von qualifizierten Kräften interessiert, stellt dieser doch eine Möglichkeit dar, einem steigenden Fachkräftemangel - gerade auch im Bereich der ärztlichen Versorgung in der Fläche - teilweise abzuweichen.



Mit dem Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG) hat sich die Zahl der Anerkennung ausländischer akademischer Bildungsabschlüsse von Ärztinnen und Ärzten stark erhöht. Auch nach dem BQFG sind nicht länger Staatsangehörigkeit und nationale Herkunft ausschlaggebend für eine Anerkennung von Qualifikationen in der Bundesrepublik Deutschland sondern deren Art und Inhalt.

Erstmals erreichte die Zahl der im Jahr 2012 vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung auf der Grundlage einer Anerkennung ausländischer Examina erteilten Approbationen annähernd die Zahl erteilter Approbationen nach einem Studium an einer deutschen medizinischen Universität.

In den Jahren 2009 bis 2012 stiegen die erteilten Approbationen in Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen von 78 über 115 im Jahr 2010 und 176 im Jahr 2011 auf 249. Hierbei konnte im vergangenen Jahr über weitere 40 Anträge noch nicht entschieden werden, so dass sich bei einer angenommenen Anerkennungsquote von 75 Prozent die Zahl des Jahres 2012 noch auf 279 erhöhen könnte. Dies wäre dann ein Anstieg im Zeitraum von 2009 bis 2012 um über 350 Prozent.

Im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der erteilten Berufserlaubnisse von 342 im Jahre 2009 über 365 im Jahre 2010 auf 400 im Jahre 2011, um dann im Jahr 2012 auf 287 zurückzugehen.

Diese Entwicklung wird mit dem Inkrafttreten des BQFG im April 2012 erklärt, das die Hürden zur Erlangung einer deutschen Approbation für ausländische Antragsteller gesenkt hat.



Wie bereits ausgeführt, ist eine Voraussetzung der Bundesärzteordnung für die Erteilung einer Approbation das Vorhandensein von für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnissen der deutschen Sprache (§ 3 Abs. 3 Nr. 5).

Und auch die EU-Richtlinie 2005/36 schreibt in Artikel 53 vor, dass Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, über die Sprachkenntnisse verfügen müssen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat erforderlich sind. Hintergrund beider Bestimmungen ist der Wunsch, Patientensicherheit in der ärztlichen Diagnose und Therapie zu gewährleisten. Nur wenn Ärztin oder Arzt und Patient so miteinander kommunizieren können, dass sie sich wechselseitig verstehen, ist die Gefahr von Missverständnissen und Fehldiagnosen beziehungsweise falschen Therapieentscheidungen zu minimieren. Und nur wenn Ärztin und Arzt im Kollegenkreis beziehungsweise im Krankenhaus mit den Pflegekräften ausreichend kommunizieren können, sind auch hier Fehlentscheidungen auszuschließen.

Vor diesem Hintergrund haben das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und die Kammern der Heilberufe (Ärztekammer, Zahnärztekammer, Psychotherapeutenkammer und Apothekerkammer) im vergangenen Jahr einen bundesweit sich zwischenzeitlich als zukunftsweisend herausstellenden Weg beschritten. Sie haben sich des Themas der Sprachkompetenz auch im Rahmen der Approbations- beziehungsweise Berufserlaubniserteilung angenommen. Seither müssen Antragstellerinnen und Antragsteller im Einzelfall in einer mündlichen und schriftlichen Prüfung nachweisen, dass sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Hierzu arbeitet das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung im Bereich der Humanmedizin mit der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz beziehungsweise der Bezirksärztekammer Rheinhessen zusammen, die für das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung die Prüfungen durchführt.



Das Bestehen der erforderlichen Eignungs- beziehungsweise Kenntnisprüfung kann seither auch daran scheitern, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen spezifischen Fachsprache verfügt. Auch hier gibt es die Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schweitzer